



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt
Referat 206

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Wasserverbandstag
AFI-LSA

**Verwendung der Mittel der Investitionspauschale,
Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 6. März 2020;
Ergänzungserlass**

9. Juli 2020

Zeichen:
32.2-10405/364

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bearbeitet von:
Claudia Meinecke-Meiers

aufgrund von Nachfragen zum Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 6. März 2020 zur Verwendung der Mittel der Investitionspauschale werden nach weiterer Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen folgende ergänzende Hinweise gegeben:

Durchwahl:
(0391) 567-5315

E-Mail:
Claudia.Meinecke
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

1. Zweckbindung der Investitionspauschale

Gemäß § 16 Abs. 1 FAG erhalten die Kommunen investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur als Investitionspauschale. Wie bereits in meinem Runderlass vom 6. März 2020 dargelegt, gilt für die Nutzung der Mittel hier ausnahmsweise der kamerale Investitionsbegriff der Landeshaushaltsordnung. Dabei ist jedoch die nachfolgende Rangfolge zu beachten:

vom

1. Vorrangig sind die Mittel der Investitionspauschale
 - a) zur Erbringung des Eigenanteils bei investiven Fördermaßnahmen
oder

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

- b) zur Ansparung innerhalb mehrerer Jahre von Mitteln für den Eigenanteil bei Fördermaßnahmen im Rahmen der mittelfristigen Planung oder
 - c) für eigene Investitionen im doppischen Sinne ohne Förderung zu verwenden.
2. Ist eine Verwendung nach Nr. 1 nicht erforderlich, dürfen diese Mittel auch für konsumtive Maßnahmen im doppischen Sinne zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur, die kameral eine Investition darstellen, verwendet werden.

Das bedeutet, dass die Mittel der Investitionspauschale als Gesamtdeckungsmittel für alle (doppischen) investiven kommunalen Infrastrukturmaßnahmen eingesetzt werden können und für im doppischen Sinne konsumtive Maßnahmen zur Erhaltung der kommunalen Infrastruktur jedoch nur im Rahmen des kameralen Investitionsbegriffes nach der Landeshaushaltsordnung unter Beachtung der oben genannten Rangfolge.

2. Verbuchung der Mittel

Zur Buchung der Einzahlung der Zuweisungen sowie der Sonderpostenbildung nehme ich zunächst Bezug auf meinen Runderlass vom 6. März 2020 (Konten 6811, 2341).

Bei der Verwendung der Mittel nach den strengeren Kriterien des doppischen Investitionsbegriffs ist neben der Bilanzierung der entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sonderposten in den zugehörigen spezielleren Sonderposten umzubuchen. Wie bereits in meinem Runderlass vom 6. März 2020 angegeben, gilt hierfür ergänzend auch der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 20. Dezember 2013 zur Bilanzierung von Sonderposten. Es ist daher auch hier zulässig, in einen Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“ unterhalb des „Sonderpostens aus Zuwendungen“ umzubuchen, soweit eine unmittelbare Zurechnung zu einem konkreten Vermögensgegenstand nicht erfolgen kann. Zur Auflösung wird auf § 34 Abs. 5 Satz 3 KomHVO verwiesen. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Nutzung des pauschalen Sonderpostens eine Ausnahmeregelung darstellt, die zuvor einer gründlichen Prüfung bedarf. In der Regel wird die Verwendung der Investitionspauschale aufgrund der Notwendigkeit der konkreten Planung von Investitionen, insbesondere auch vor dem Hintergrund, diese primär als Eigenmittel bei geförderten konkreten Investitionsvorhaben zu nutzen, auch konkreten Vermögensgegenständen zuzuordnen sein.

Werden die Mittel hingegen zu konsumtiven Zwecken verwendet, entstehen Auszahlung und Aufwand. Aufgrund der Ausweisung im Produkt 611 ist eine Umbuchung der Einzahlung – nunmehr neu – in das Konto der laufenden Verwaltungstätigkeit 6131 vorzunehmen. Zur Neutralisierung des Aufwandes ist der zugehörige Sonderposten aus Anzahlungen einmalig in voller Höhe als Ertrag in das Konto 4131 – ebenfalls geändert – umzubuchen.

3. Verbuchung beim Sonderfall „Verbandsgemeinde / Mitgliedsgemeinde“

Gemäß § 16 Abs. 4 FAG erhält die Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einen per Satzung zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden. Da hier kein Fall des § 34 Abs. 6 Satz 2 und 3 KomHVO vorliegt, ist die Weitergabe der anteiligen Investitionspauschale als Transferaufwand zu betrachten. Grundsätzlich gilt für die Buchungen Nr. 2 i.V.m. dem Bezugs-Runderlass vom 6. März 2020, auch hier sind die Mittel im Produkt 611 auszuweisen. Darüber hinaus ist wie folgt zu buchen:

Mitgliedsgemeinde

1. Einzahlung der Investitionspauschale in voller Höhe gemäß Bescheid als investive Zuweisung vom Land
 - Konto 6811, zugehöriger Sonderposten Konto 2341

2. Neben der Umbuchung eines Anteils für eine eventuelle eigene konsumtive Verwendung erfolgt eine Umbuchung der im gleichen Haushaltsjahr an die Verbandsgemeinde weiterzugebenden Mittel, ebenfalls konsumtiv, als Einzahlung aus sonstiger allgemeine Zuweisung vom Land
 - Konto 6131, Auflösung des Sonderpostens als Ertrag Konto 4131

3. Auszahlung der anteiligen Investitionspauschale an die Verbandsgemeinde als Zuweisung an Gemeinden
 - Konto 7312, zugehöriger Aufwand 5312

Verbandsgemeinde

1. Einzahlung der anteiligen Investitionspauschale als investive Zuweisung von Gemeinden
 - Konto 6812, zugehöriger Sonderposten 2341

2. Bei beabsichtigter konsumtiver Verwendung erfolgt zunächst die Umbuchung als Einzahlung aus sonstiger allgemeiner Zuweisung von Gemeinden
 - Konto 6132, Auflösung des Sonderpostens als Ertrag Konto 4132

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Immendorff